

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 3, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. März 2011 - Seite 57

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

| | Seite |
|---|-------|
| A. Evangelische Kirche in Deutschland | |
| Nr. 38* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 05/11. Vom 26. Januar 2011. | 58 |
| Nr. 39* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 06/11. Vom 26. Januar 2011. | 58 |
| Nr. 40* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 07/11. Vom 26. Januar 2011. | 58 |
| Nr. 41* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Vom 25. Februar 2011. | 61 |
| Nr. 42* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Februar 2011. | 61 |
| Nr. 43* - Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vocatio durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Vom 1. Juli 2010. | 61 |
| B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland | |
| C. Aus den Gliedkirchen | |
| Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern | |
| Nr. 44 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen (Kirchliches Stiftungsgesetz - KirchlStG). Vom 8. Dezember 2010. (KABl. 2011 S. 14) | 62 |
| Bremische Evangelische Kirche | |
| Nr. 45 - Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 24. November 2010. (GVM 2010 Nr. 3 S. 151) | 66 |
| Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe | |
| Nr. 46 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (1. VerfÄndG.SHG). Vom 13. November 2010. (KABl. 2010 S. 14) | 68 |
| Evangelische Kirche von Westfalen | |
| Nr. 47 - 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 335) | 72 |
| Nr. 48 - 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 336)..... | 72 |
| Nr. 49 - 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 336) | 73 |
| Nr. 50 - 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 336) | 73 |

| | |
|--|----|
| Nr. 51 - 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 337) | 73 |
| Nr. 52 - Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG). Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 337) | 74 |

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

| | |
|--|----|
| Stellenausschreibung Auslandsdienst in Israel..... | 76 |
| Stellenausschreibung Auslandsdienst in Philippi /Wynberg (Südafrika)..... | 76 |
| Stellenausschreibung Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)..... | 77 |
| Stellenausschreibung Auslandsdienst in Johannesburg/Midrand (Südafrika)..... | 78 |

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 38* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 05/11. Vom 26. Januar 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost)

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106) wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Anlage Langzeitkonto wird in § 8 Absatz 4 der Satz 2 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2011

Arbeitsrechtliche Kommission
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Nr. 39* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 06/11. Vom 26. Januar 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung der UEK vom 22. August 2002 in der Fassung vom 3. Juli 2008 (ABl. EKD 2008 S. 333) wird rückwirkend zum 1. April 2010 aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 2011

Arbeitsrechtliche Kommission
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Nr. 40* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 07/11. Vom 26. Januar 2011.

Altersteilzeitordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - nachfolgend Beschäftigte genannt -,

die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) fallen.

Anmerkung zu § 1:

1Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2020 die jeweiligen Voraussetzungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat. 2Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. April 2011 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung. 3Ebenso gilt sie nicht für Beschäftigte, auf die vor dem In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung ein Sozialplan Anwendung findet.

§ 2

Möglichkeiten der Altersteilzeit

(1) Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis möglich.

(2) Beschäftigte mit einer Beschäftigungszeit von mindestens drei Jahren gem. § 35 Absatz 3 KAVO EKD-Ost, haben 60 Monate vor Erfüllung der individuellen Voraussetzungen zum Bezug der abschlagsfreien Regelaltersrente Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 vorliegen.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Anmerkung zu Absatz 3:

1Der Begriff des betrieblichen Grundes beinhaltet auch einen wirtschaftlichen Grund.

(4) 1Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, insbesondere in Restrukturierungs- und Stellenabbau-bereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 vorliegen. 2Die Festlegung der vorgenannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass die Beschäftigten

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) 1Die Beschäftigten haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. 2Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 4

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2021 beginnen.

(2) 1Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. 2Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG. 3Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 5 freigestellt werden (Blockmodell) oder
- b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).

(4) Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 5

Leistungen des Arbeitgebers

(1) 1Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 KAVO EKD-Ost ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 KAVO EKD-Ost) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. 2Maßgebend ist die nach § 4 Absatz 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.

(2) 1Die den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils des vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrags zur Zusatzversorgungseinrichtung (Regelarbeitsentgelt) werden um 30 vom Hundert aufgestockt. 2Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgel-

te, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung nach § 20 KAVO EKD-Ost) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. ⁷Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.

(3) ¹Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 90 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 b i. V. m. § 6 Absatz 1 AltTZG). ⁵Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 22 KAVO EKD-Ost. ²Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens für die Dauer nach § 22 Absatz 1 KAVO EKD-Ost gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Absatz 2 bis 4 KAVO EKD-Ost), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendermäßigen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(5) ¹Sind Beschäftigte bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. ²Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

(6) ¹Beschäftigte, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 vom Hundert Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 vom Hundert des Entgelts (§ 15 Absatz 1 KAVO EKD-Ost). ²Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 6

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) ¹Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Beschäftigte die etwaige Differenz zwischen dem nach § 5 Absatz 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 5 Absatz 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. ²Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 7

Nebentätigkeiten

(1) ¹Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. ²Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. ²Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 8

Urlaub

¹Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. ²Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

B e r l i n, den 26. Januar 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker E i l e n b e r g e r

(Vorsitzender)

Nr. 41* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Vom 25. Februar 2011.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) tritt am 1. April 2011 in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Februar 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 42* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Februar 2011.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) tritt am 1. April 2011 in der Ev. Kirche im Rheinland in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Februar 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 43* - Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vocatio durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Vom 1. Juli 2010.

Von der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) am 9./10. Juni 2010 beschlossen und der Kirchenkonferenz der EKD am 1. Juli 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an staatlichen und privaten Schulen gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche. Mit der Verankerung von konfessionellem Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach durch Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes wird eine gemeinsame Verantwortung von Kirche und Staat für den Religionsunterricht begründet. Die Kirche nimmt diese Verantwortung unter anderem dadurch wahr, dass die staatlichen Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht kirchlich bevollmächtigt werden¹. In den Gliedkirchen der EKD wird dies durch Vokationsordnungen geregelt. Es ist ein gemeinsames Anliegen der Gliedkirchen, die gegenseitige Anerkennung der Vocatio zu ermöglichen. Die BESRK stellt fest, dass die Vokationsordnungen der Landeskirchen eine gegenseitige Anerkennung der Vocatio unter Berücksichtigung der folgenden Punkte ermöglichen:

1. Die Gliedkirchen der EKD anerkennen die Vocatio zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht wechselseitig ohne Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung², wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD,
 - b) Abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre der betreffenden Schulart,
 - c) Unterrichtserlaubnis des Bundeslandes für das Fach Evangelische Religionslehre,
 - d) Bereitschaft, den Religionsunterricht nach Ordnung und Bekenntnis der jeweiligen Landeskirche zu erteilen.
2. Eine bestehende Vocatio aufgrund der Teilnahme an kirchlichen Weiterbildungslehrgängen kann von der zuständigen Landeskirche nach Maßgabe ihrer Regelungen aufgrund einer Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung bestätigt werden.
3. Eine bestehende Vocatio von Mitgliedern evangelischer Freikirchen kann von der zuständigen Landeskirche aufgrund einer Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung bestätigt werden, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Erfüllung der Kriterien unter 1. b) – d),
 - b) Mitgliedschaft in einer evangelischen Freikirche, die Mitglied in der ACK des jeweiligen Bundeslandes ist³.

Ein Austritt aus einer Landeskirche oder der Vollzug einer zweiten Taufe sind in der Regel Ablehnungsgründe für die Anerkennung der Vocatio.

4. Eine bestehende Vocatio von Mitgliedern evangelischer Freikirchen, mit denen in der zuständigen Landeskirche schriftliche Vereinbarungen über die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht getroffen wurden, kann von der zuständigen Landeskirche in der Regel ohne eine Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung bestätigt werden.
5. Anerkennungsfähig ist eine Vocatio nur, wenn sie nicht erloschen ist oder entzogen wurde.

H a n n o v e r, den 1. März 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

¹ Entsprechendes gilt für Religionslehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft mit Evangelischem Religionsunterricht.

² Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

³ Die Mitgliedschaft der Freikirche in der ACK auf Bundesebene ist in der Regel ebenfalls ein gewichtiges Kriterium für die Zuerkennung der Vocatio.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 44 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen (Kirchliches Stiftungsgesetz - KirchStG). Vom 8. Dezember 2010. (KABl. 2011 S. 14)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen (KirchStG) vom 9. Dezember 2002 (KABl. 2003 S. 16, ber. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
"1. Abschnitt: Geltungsbereich."
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Dieses Kirchengesetz gilt für
 - a) die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern haben,
 - b) die nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Evan-

gelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie haben, sowie

- c) die Pfründestiftungen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die ortskirchlichen Stiftungen, die gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwaltet und vertreten werden."

3. Nach § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
"2. Abschnitt: Rechtsfähige kirchliche Stiftungen."

4. Es wird ein neuer § 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

"§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen, die mit Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach staatlichem Stiftungsrecht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen anerkannt sind.

(2) Kirchliche Stiftungen werden in der Regel nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als rechtsfähige kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts errichtet.

- (3) Kirchliche Stiftungen können als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet und anerkannt werden, wenn sie ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften in einem solch engen organischen Zusammenhang stehen, dass sie als öffentlich kirchliche Einrichtung erscheinen.
- (4) Pfründestiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die besonderen Vermögen, mit denen einzelne alte Vikariatsstellen ausgestattet sind, sind wie Pründestiftungen zu behandeln."
5. Der bisherige § 2 wird zu § 3.
 6. Der bisherige § 3 wird zu § 4 und sein Absatz 1 wie folgt gefasst:
 "(1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft oder den Stiftungsakt und die staatliche Anerkennung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts. Die staatliche Anerkennung erfolgt entweder auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Diese erteilt auch die Zustimmung zur Ergänzung der Satzung, zu Lebzeiten im Einvernehmen mit dem Stifter bzw. der Stifterin. Mit der Rechtsfähigkeit nach staatlichem Rech wird zugleich die Rechtsfähigkeit nach evangelischem Kirchenrecht erlangt."
 7. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter "Änderung oder Neufassung" durch die Wörter "Neufassung oder jede Änderung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "möglichster" durch das Wort "bestmöglicher" ersetzt.
 8. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Abs. 3 Satz 2 wird durch folgenden neuen Abs. 3 ersetzt:
 "(3) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder beschließender Organe einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts müssen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören."
 - b) Der bisherige Satz 2 von Absatz 3 wird zu Absatz 4 und durch folgenden Wortlaut ergänzt:
 "Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde."
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.
 9. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:
 "(1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und effizienten Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Ihnen obliegt insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die zweckgemäße Verwendung der Stiftungserträge und die Rechnungslegung.
 (2) Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, welche unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die in § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB genannte Höhe nicht übersteigt, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Sind für den Schaden mehrere Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
 (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren."
 10. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Das Stiftungsvermögen ist vom Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten."
 - b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 "Das Eingehen von Verpflichtung, insbesondere die Vereinbarung von Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern, ist schriftlich zu regeln."
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Die Zahl 18 wird durch die Zahl 19 ersetzt. Nach dem Worten "wieder Grundstücke" werden die Worte "oder grundstücksgleiche Rechte" eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut zu Absatz 1 und darin die Angabe "der Artikel 15 bis 17" durch die Angabe "des Artikel 8" ersetzt.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:
 "Die Aufhebung von Stiftungen kann auch dadurch erfolgend, dass einzelne oder mehrere Stiftungen gleicher Art zusammengelegt oder zu einer Stiftung gleicher Art zugelegt werden."
 12. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu §§ 10 bis 12.
 13. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:
"Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"Unterlässt ein Stiftungsorgan eine nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird. Kommt eine kirchliche Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die angeordnete Maßnahme an Stelle der Stiftung durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten hat die Stiftung zu tragen."
14. Der bisherige § 13 wird zu § 14.
15. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Interessenkollision."
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"Bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit einem oder mehreren Mitgliedern des zur Vertretung der Stiftung zuständigen Organs sind diese von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Dies gilt auch bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen diese Vertreter eines Dritten sind. Sofern das Stiftungsorgan nicht mehr beschlussfähig ist, besteht die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde für diese Rechtsgeschäfte besondere Vertreter."
- c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
"Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen."
- d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3; in Satz 1 werden die Worte "In-Sich-Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 liegen" durch die Worte "Eine Interessenkollision im Sinne des Absatzes 1 liegt" ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
16. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Ausnahmen werden in einer Verordnung geregelt."
- b) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
17. Der bisherige § 16 wird zu " 17 und erhält folgende neue Überschrift:
"Rechnungslegung". Die Absätze 2 - 5 werden gestrichen.
18. Der bisherige § 17 wird zu § 18.
19. Der bisherige § 18 wird zu § 19 und wie folgt gefasst:
"§ 19 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte"
(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen:
1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, oder die einem erweiteren oder anderen Zweck dienen,
 2. die Abweichung von den Vorschriften der §§ 6 Abs. 4 und 8 Abs. 4,
 3. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie Verfügungen über ein Reichnis,
 4. Abbruch und Neubau von Gebäuden und sonstige Baumaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 105 der Kirchengemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung und der dazu ergangenen Verordnungen,
 5. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 6. die Veräußerung oder wesentliche Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen.
 7. die Anstellung von Mitarbeitenden, sofern fortdauernde oder wiederkehrende Leistungen oder sonstige bleibende Lasten, insbesondere Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohnverpflichtungen damit verbunden sind, sowie die Übernahme sonstiger, nicht nur geringfügiger finanzieller Verpflichtungen für Mitarbeitende,
 8. die Errichtung oder Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder die erhebliche Beteiligung an solchen sowie der Abschluss und die Änderung von Geschäfts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen,
 9. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist, sofern diese nicht für eine durch sie vertretene Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen deren satzungsgemäßer Aufgaben handelt.
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 über Veräußerungen und sonstige Verfügungen gelten auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

- (3) Für die in Absatz 1 Nrn. 3, 5 und 7 aufgeführten Rechtsgeschäfte kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Einzelheiten regelt eine Verordnung für den Evangelisch-Lutherischen Pfründestiftungsverband und die von ihm verwalteten Pfründestiftungen sowie die Evangelische Schulstiftung in Bayern können abweichende Regelungen getroffen werden."
20. Der bisherige § 19 wird zu § 20 und wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2" ersetzt.
21. Nach § 20 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
"3. Abschnitt: Nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen."
22. Es wird ein neuer § 21 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
"§ 21 Begriffsbestimmung
(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sondervermögen, das von einem Stifter bzw. einer Stifterin für einen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet wird oder das von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer ihrer öffentlichen kirchlichen Einrichtungen durch Beschluss dauerhaft dahingehend gewidmet wird, dass nur die Erträge für den mit der Widmung bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.
(2) Kirchliche Träger im Sinne des Absatz 1 können sein
1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
2. ihre Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. das Diakonische Werk Bayern und seine Mitglieder,
4. die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts gemäß §§ 1 und 2 sowie
5. die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen und Dienste, die nach dem Kirchengesetz über die Anerkennung und finanzielle Förderung von rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen und Diensten anerkannt sind.
(3) Näheres regelt eine Verordnung."
23. Der bisherige § 20 wird zu § 22 und wie folgt neu gefasst:
"§ 22 Entsprechende Anwendung
(1) Die Regelungen der §§ 3, 5 7 bis 9 und 16 bis 20 gelten entsprechend für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen.
24. In den Fällen des § 21 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erstreckt sich die Rechtsaufsicht über die verwaltende juristische Person auch auf die Erfüllung des Stifterwillens. Die §§ 10 Abs. 3 und 11 bis 13 entsprechend."
25. Nach § 22 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
"4. Abschnitt: Rechnungsprüfung."
26. Es wird ein neuer § 23 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
"§ 23 Rechnungsprüfung
(1) Die Jahresrechnung ist mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten zur Rechnungsprüfung vorzulegen.
(2) Die Stiftungsaufsicht hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. Sie hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung zu verfahren. Mitarbeitende, die mit der Prüfung betraut sind, sind bei der Prüfung unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet.
(3) Kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechts, deren Organe nur mit Mitgliedern der Organe einer anderen kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts besetzt sind, von dieser verwaltet werden und (teil-)identische Aufgaben im Wirkungsbereich dieser Körperschaft haben, werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geprüft, sofern dieses für die Prüfung der verwaltenden Körperschaft zuständig ist.
(4) Die Prüfung soll zeitnah nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und der geprüften Stiftung zuzuleiten.
(5) Nach Abschluss der Rechnungsprüfung erteilt die aufsichtführende Stelle den Stiftungsorganen Entlastung. Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist die Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
(6) Ausnahmen und Einzelheiten regelt eine Verordnung."
27. Es wird ein neuer § 24 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
"§ 24 Beteiligung Dritter im Verfahren der Rechnungsprüfung
(1) Wird eine kirchliche Stiftung durch Stellen der kirchlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken. In diesem Fall verbescheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichts, wobei sie von einer eigenen Rechnungsprüfung absehen kann.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine kirchliche Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks und zur Siegelführung befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die Kostensind von der Stiftung zu tragen. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann die in Absatz 1 genannten, nicht kirchlichen Einrichtungen mit der Übernahme von Prüfungen betrauen, wenn sie von einer eigenen Prüfung absehen will und die Kosten trägt."

28. Nach § 24 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

"5. Abschnitt: Schlussbestimmungen."

29. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden zu §§ 25 bis 27.

30. Es wird ein neuer § 28 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

"§ 28 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Die kirchlichen Bestimmungen zum Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zum Bauwesen der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke gelten entsprechend."

31. Der bisherige § 24 wird zu § 29.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

K a r l s r u h e, den 8. Dezember 2010

Der Landesbischof
Dr. Johannes F r i e d r i c h

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 45 - Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.

Vom 24. November 2010. (GVM 2010
Nr. 3 S. 151)

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK vom 24. November 2005 (GVM Nr. 2 S. 149), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 /GVM Nr. 1 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 MVG.BEK (zu § 1 MVG.EKD) wird wie folgt geändert:

"Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 349) gilt in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche

sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit der Kirchentag nichts anderes beschließt."

2. § 5 MVG.BEK (zu § 11 MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:

"§ 5

zu § 11 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Wahlverfahren

(1) In den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche kann für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 150 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden.

(2) Der Kirchengeschuss kann durch eine Verordnung, die unter Beteiligung des Gesamtausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche, des Diakonischen Werkes Bremen und des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes Bremen erlassen wird, Abweichungen von der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln."

3. § 6 MVG.BEK (zu § 16 MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:

"§ 6

Zu § 16 Absatz 2 und 3 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b ist die

bisherige Mitarbeitervertretung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Abschluss der Neuwahl weiterzuführen. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- Anstelle einer Nachwahl ist unverzüglich das Verfahren für eine Neuwahl einzuleiten, wenn die Mitarbeiterversammlung einen entsprechenden Beschluss mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fasst.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4."
4. § 8 MVG.BEK (zu § 31 Absatz 5 MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:
- "Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- (5) Die Dienststellenleitung kann zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr zu einer Mitarbeiterversammlung eingeladen werden und über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort."
5. § 10 MVG.BEK wird wie folgt gefasst:

**"§ 10
Zu § 38 Absatz 3 Satz 6
Mitbestimmung**

Die Wörter "einer Woche" werden durch die Wörter "von zwei Wochen" ersetzt.

6. § 12 MVG.BEK (zu § 55 MVG.EKD) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c werden die Wörter "der Schlichtungsstell" durch die Wörter "des Kirchenggerichts" ersetzt.

bb) In Buchstabe d werden die Wörter "beim Erlass einer Wahlordnung" durch die Wörter "bei der Klärung der zusätzlichen Bedarfsfälle des vereinfachten Wahlverfahrens und beim Erlass einer Verordnung zur Abweichung von der Wahlordnung zum Kirchenggesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland" ersetzt.

- cc) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
- f) Beratung von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Dienststellen, in denen es keine Vertrauensperson nach § 50 Absatz 1 Satz 1 gibt,"
- dd) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).
- ee) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h).
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Der Kirchengausschuss unterrichtet den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Gruppe berühren."
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
7. Es wird folgender § 17 MVG.BEK (zu § 66 Absatz 1 MVG.EKD) angefügt:

**"§ 17
Zu § 66 Absatz 1
Übergangsbestimmungen**

Die Angabe "1994" wird durch die Angabe "1995" ersetzt."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 46 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.- Luth. Landeskirche Schaumburg- Lippe (1. VerfÄndG.SHG). Vom 13. November 2010. (KABl. 2010 S. 14)

Die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat mit der nach Artikel 29 Absatz 2 vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Absatz 1

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 18.09.1993 (Amtsblatt 1994, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden nach dem Wort „Deutschlands“ die Angaben „(VELKD)“ und nach dem Wort „Deutschland“ die Zeichen „(EKD)“ eingefügt.
 2. In Artikel 7 wird jeweils das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Kirchenmitglieder“ ersetzt.
 3. In Artikel 8 werden die Litera b) und c) durch die folgenden Litera b) bis d) ersetzt:
 - „b) Getaufte, die zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten sind, durch die Aufnahme,
 - c) Getaufte, die zuvor aus einer Gliedkirche der EKD mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten sind, durch die Wiederaufnahme,
 - d) Getaufte, die zuvor ihre Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung aufgegeben haben, durch Übertritt.“
 4. Dem Artikel 9 wird ein neuer Litera c) angefügt:

„c) mit dem nicht nur vorübergehenden Fortzug aus dem Geltungsbereich des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft.“
 5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kapellengemeinden sind Teile einer Kirchengemeinde.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Dem bisherigen Absatz 2, zukünftig neuer Absatz 3, wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchengemeinden sich zusam-
- menschließen. Die Einzelheiten werden durch Kirchengesetz geregelt.“
6. In Artikel 13 Absatz 2 werden das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Kirchengemeindeglieder“ und jeweils das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
 7. In Artikel 15 Absatz 2 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Kirchengemeindeglieder“ ersetzt.
 8. In Artikel 17 Absatz 1 werden die Worte „,nämlich den zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren“ gestrichen.
 9. In Artikel 19 Absatz 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Inhaber der 1. Pfarrstelle in den Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen tragen die Amtsbezeichnung Oberprediger.“
 10. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 11. Artikel 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Superintendenten haben insbesondere folgende Aufgaben:

 - a) die Begleitung des pfarramtlichen Dienstes,
 - aa) die geistliche Aufsicht über die Amtsführung der Pastoren und Vikare und deren seelsorgerliche Begleitung,
 - bb) die Mitwirkung bei der Visitation der Kirchengemeinden und Personalentwicklung ihres Bezirks,
 - b) die Mithilfe bei der Vertretung der Geistlichen im Krankheits- und Vakanzfalle,
 - c) die Einführung der Geistlichen in ihre Pfarrstellen und der Prädikanten in ihren Dienst
 - d) die Leitung der Pfarrkonferenzen
 - e) die Begleitung der Gemeindegliederarbeit
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.“
 12. In Artikel 25 werden die Wörter „der Landesbischof und der Superintendent des Kirchenbezirks West bzw. der Oberprediger und der Superintendent des Kirchenbezirks Ost“ durch die Wörter „die Superintendenten“ ersetzt.
 13. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben
 14. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Litera c) werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes“ gestrichen.
- b) In Litera d) wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt sowie vor die Wörter „Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ das Wort „die“ eingefügt.
- 15 Dem Artikel 32 wird ein neuer Satz 3 angefügt:
„Stellvertreter von Synodalen können Mitglieder von Ausschüssen sein, aber ohne Stimmrecht.“
- 16 In Artikel 34 werden die Wörter „das weitere Mitglied im Landeskirchenamt“ gestrichen.
- 17 Artikel 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und des Oberpredigers“ gestrichen.
- 18 Artikel 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Landesbischof nimmt an dem Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde Bückeburg teil. Von den übrigen Pflichten des Gemeindepfarrers ist er entbunden. Seine Mitgliedschaft im Gemeindecirchenrat und Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeburg regelt ein Kirchengesetz.“
- 19 Artikel 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Litera b) und f) werden jeweils die Wörter „des Oberpredigers“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und den Oberprediger“ gestrichen.
- 20 Artikel 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Litera d) werden die Wörter „und den Oberprediger der Kirchengemeinde Stadthagen“ gestrichen.
- b) In Litera g) und i) wird jeweils vor dem Wort „die“ das Wort „über“ eingefügt.
- 21 In Artikel 45 Satz 4 werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes“ gestrichen.
- 22 Artikel 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „„“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie werden die Wörter „und ein weiteres Mitglied“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und das weitere Mitglied sind Kirchenbeamte“ durch die Wörter „ist Kirchenbeamter“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Sie werden“ durch die Wörter „Er wird“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „die Dienstverhältnisse“ durch die Wörter „das Dienstverhältnis“ ersetzt sowie die Wörter „und des weiteren Mitglieds“ gestrichen.
- 23 In Artikel 48 Absatz 1 Litera d) wird nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „und“ eingefügt und werden die Wörter „und der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag wahrzunehmen“ gestrichen, sowie die Angaben „Artikel 39 Absatz 1 a“ durch die Angaben „Artikel 51 Satz 2“ ersetzt.
- 24 Artikel 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Eine Änderung der Verfassung bedarf zweier Lesungen und in der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche in Schaumburg-Lippe in der vom 01.01.2011 geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Die Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16.09.1994 (Amtsblatt 1995, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 2 werden die Worte „außer Bückeburg und Stadthagen“ gestrichen.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 4 werden die Worte „in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger, in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof“ gestrichen.
 - In Satz 5 werden die Worte „sind diese Personen“ durch die Worte „ist dieser“ ersetzt.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Mitglied kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, ist auch der Landesbischof im Gemeindecirchenrat der Kirchengemeinde Bückeburg. Er kann die Mitgliedschaft -auch zeitweise- ruhen lassen. Hierfür bedarf es der Anzeige mit Angabe des Ruhezeitraums gegenüber dem Landeskirchenamt.“
 - die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- In § 17 Absatz 2 werden die Angaben „(vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen und ein neuer Satz 2 angefügt:
„Mitglieder kraft Amtes sind die entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 2 zum Dienst in der Kirchengemein-

de beauftragten Pastoren. Mitglied kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, ist auch der Landesbischof im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bücke-
burg, der entsprechend § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 seine Mitgliedschaft ruhen lassen kann.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Landesbischof kann nicht zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bücke-
burg gewählt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.
6. In § 42 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Oberprediger von Stadthagen“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände vom 28.11.1987

Das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände vom 28.11.1987 in der Fassung vom 19.11.2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Im Gemeindekirchenrat und Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeburg ist der Landesbischof ohne Stimmrecht Mitglied kraft Amtes. Er kann die Mitgliedschaft -auch zeitweise- ruhen lassen. Hierfür bedarf es der Anzeige mit Angabe des Ruhezeitraums gegenüber dem Landeskirchenamt.“
2. In § 4 Absatz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
3. In § 22 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Synodalordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Die Synodalordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 06.05.1995 in der Fassung vom 27.05.2007 (Amtsblatt 1995, Nr. 1) wird wie folgt geändert.

1. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „, das weitere Mitglied im Landeskirchenamt“ gestrichen.
2. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof und in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs und sein Dienstverhältnis

§ 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs und sein Dienstverhältnis vom 06.05.1995

(Amtsblatt 1995, Nr. 1) wird ersetzt durch die Absätze 4 und 5:

„(4) Der Landesbischof nimmt an dem Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde Bückeburg teil. Von den übrigen Pflichten des Gemeindepfarrers ist er entbunden.“

„(5) Der Landesbischof ist ohne Stimmrecht Mitglied im Gemeindekirchenrat und im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeburg. Er kann die Mitgliedschaft -auch zeitweiseruhen lassen. Hierfür bedarf es der Anzeige mit Angabe des Ruhezeitraums gegenüber dem Landeskirchenamt.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Mitglieder des Landeskirchenamtes

Absatz 1

Das Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes vom 16.09.1994 (Amtsblatt 1994, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und des weiteren Mitglieds“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „für beide Ämter jeweils“ gestrichen.
3. In § 2 wird Satz 2 aufgehoben.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowohl“ gestrichen und werden die Wörter „als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes sind zu“ durch die Wörter „ist zum“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, das weitere Mitglied nach der Besoldungsgruppe A 14 / A 15“ gestrichen.
6. In § 4 werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat““ gestrichen.
7. In § 5 Satz 1 werden das Wort „sowohl“ gestrichen und die Wörter „als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
8. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Gesetzes über die Wahl und dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes in der vom 01.01.2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 7
Änderung des Kirchengesetzes zum
Konföderationsvertrag

Absatz 1

In § 5 des Kirchengesetzes zu dem ‚Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23.11.1970 mit Änderungen vom 30.11.1985 werden die Wörter „und bei dessen Verhinderung das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes“ gestrichen.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zum Konföderationsvertrag in der vom 01.01.2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 8
Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Pfarrvertretungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 28.11.1992 (Amtsblatt 1992, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Die beiden Inspektionsbezirke und als dritter Bezirk die Gemeinde Stadthagen und Bückeburg“ durch die Wörter „Der Kirchenbezirk Ost und der Kirchenbezirk West“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „beim Landesbischof und“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Kirchengesetzes betreffend die
Besetzung der Pfarrstellen

Absatz 1

Das Kirchengesetz betreffend die Besetzung der Pfarrstellen vom 11.03.1995 in der Fassung vom 01.06.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „oder zum Oberprediger“ gestrichen.
2. Der § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „,in der Kirchengemeinde Bückeburg den Landesbischof, in der Kirchengemeinde Stadthagen den Oberprediger“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Oberprediger“ gestrichen.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstel-

len in der vom 01.01.2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 10
Änderung des Kirchengesetzes betreffend die
Beauftragung von Gemeindegliedern mit
Aufgaben der öffentlichen Verkündigung

Das Kirchengesetz betreffend die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 14.06.1997 (Amtsblatt 1997, Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Stadthagen vom Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg vom Landesbischof“ gestrichen sowie die Wörter „zum“ durch die Wörter „mit dem“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Litera c) werden die Wörter „, dem zuständigen Superintendenten, dem Oberprediger von Stadthagen oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „zum“ durch die Wörter „mit dem“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof“ gestrichen.

Artikel 11
Übergangsvorschriften
Absatz 1

Die Änderungen der Verfassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 10, 17 b und 19 und die Gesetzesänderungen nach Artikel 2 Nr. 1, 2 und 6; 4 Nr. 2; 9 Nr. 2 und 3 a sowie 10 Nr. 1, 2 a und 3 finden hinsichtlich des Kirchenbezirk Ost und der Kirchengemeinde Stadthagen als auch der Amtsinhaber Superintendent des Kirchenbezirk Ost und Oberprediger von Stadthagen erst mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Superintendentenamts für den Kirchenbezirk Ost oder des Amtsinhabers aus dem Amt des Oberpredigers in der Kirchengemeinde Stadthagen ihre Anwendung.

Absatz 2

Bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gilt Artikel 24 der Verfassung sinngemäß für den Oberprediger hinsichtlich seiner Aufgaben in der Kirchengemeinde Stadthagen; er wird durch den Landesbischof vertreten.

Absatz 3

Im Falle des Ausscheidens des Oberpredigers in der Kirchengemeinde Stadthagen aus seinem Amt übernimmt der zu diesem Zeitpunkt bestehende Amtsinhaber des Superintendentenamts für den Kirchenbezirk Ost die erweiterten Aufgaben des Superintendenten-

ten für den Kirchenbezirk Ost auf der Grundlage der Änderungen nach Artikel 1 bis 10, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

Absatz 4

Im Falle des Ausscheidens des Superintendenten für den Kirchenbezirk Ost übernimmt der Oberprediger in der Kirchengemeinde Stadthagen das Amt des Superintendenten in der Gestalt, die es durch die Änderungen nach Artikel 1 bis 10 erfahren hat, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

B ü c k e b u r g, den 13. November 2010

K i e f e r
Präsident der
Landessynode

Dr. M a n z k e
Vorsitzender des
Landeskirchenrates

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 47 - 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 335)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415), wird wie folgt geändert:

Artikel 159 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird neu gefasst:
„(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„2Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

B i e l e f e l d, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

W i n t e r h o f f

Dr. K u p k e

Nr. 48 - 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 336)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 335), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

B i e l e f e l d, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

W i n t e r h o f f

Dr. K u p k e

**Nr. 49 - 56. Kirchengesetz zur
Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen.
Vom 19. November 2010. (KABl. 2010
S. 336)**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 336), wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. ²Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen. ³Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Hen z

Winterhoff

**Nr. 50 - 57. Kirchengesetz zur
Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen.
Vom 19. November 2010. (KABl. 2010
S. 336)**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kir-

chenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 336), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt

 - a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,
 - b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
 - c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.

²In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.“
2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Die Festlegung der Mindestzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter hat erstmals Gültigkeit bei der Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl.

Bielefeld, 19. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Hen z

Winterhoff

**Nr. 51 - 58. Kirchengesetz zur
Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen.
Vom 19. November 2010. (KABl. 2010
S. 337)**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 336), wird wie folgt geändert:

Die Zwischenüberschrift vor Artikel 34 wird neu gefasst:

„C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Winterhoff

Dr. Kupke

Nr. 52 - Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG). Vom 19. November 2010. (KABl. 2010 S. 337)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

§ 2

Antrag auf Beauftragung

(1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten beizufügen.

(2) Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Diakoninnen und Diakone kann der Antrag auch von dem Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers über die Superintendentin oder den Superintendenten des Dienstortes gestellt werden. Das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist anzuhören.

§ 3

Voraussetzungen, Ausbildung

(1) Voraussetzungen für die Beauftragung sind

a) die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung,

b) die Erklärung über die Bereitschaft zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,

c) die Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann vor Beginn der Ausbildung ein Kolloquium durchführen, an dem der oder die Vorsitzende des Leitungsorgans, das den Antrag gestellt hat, und die Superintendentin oder der Superintendent teilnehmen können. Die Ausbildung schließt mit einem Gottesdienst ab, in den die oder der für die Beauftragung vorgeschlagene die Predigt hält und die Liturgie leitet. An dem Gottesdienst nimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landeskirchenamtes teil und verfasst eine Stellungnahme.

§ 4

Die Beauftragung

(1) Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt. Sie erstreckt sich auf den Kirchenkreis der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht oder im Fall von § 2 Absatz 2 den Dienstbereich des jeweiligen kirchlichen Anstellungsträgers.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Dabei werden die Beauftragten zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Der Dienst

(1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an das kirchliche Recht und die Ordnung der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers gebunden. Die Dienstaufsicht führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Der Dienst der Beauftragten wird durch das Presbyterium oder durch das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers geordnet. Die Regelungen, die auch eine Bestimmung über das Tragen der Amtstrachten nach der Amtstrachtverordnung enthalten können, bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) Der Dienst kann gelegentlich auch in einem anderen Kirchenkreis ausgeübt werden, sofern dessen Superintendentin oder Superintendent zustimmt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bestimmen, dass die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung insbesondere auch in Altenheimen und Krankenhäusern ausgeübt werden kann.

(5) Mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Bestattungen übertragen werden.

(6) Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 6**Fortbildung**

Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt sie einmal im Jahr zu einem Prädikantenkonvent.

§ 7**Beendigung der Beauftragung**

(1) Die Beauftragung endet

- a) mit dem Verlust der Gemeindegliedschaft in der Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat oder
- b) im Falle von § 2 Absatz 2 mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
- c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
- d) im Falle des Kirchenaustritts.

(2) Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten nach Anhörung des Presbyteriums im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.

(3) In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1 Buchstabe d ist die Urkunde über die Beauftragung dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 8**Verzicht**

Auf die Beauftragung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich zu erklären. Die Urkunde über die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 9**Widerruf**

(1) Die Beauftragung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht

mehr gegeben sind. Die Prädikantin und der Prädikant, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers und die Superintendentin oder der Superintendent sind anzuhören. Die Urkunde über die Beauftragung ist unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Prädikantinnen und Prädikanten benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 10**Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 11**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtdienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 164) außer Kraft.

(3) Berufungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung gelten fort. Sofern nach diesem Gesetz kein Beendigungsgrund nach § 7 besteht, kann auf Antrag der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits vor dem 1. Januar 2011 Berufenen oder Beauftragten vom Landeskirchenamt gegen Vorlage der nach der alten Ordnung erteilten Urkunde eine neue Urkunde nach § 4 Absatz 2 erteilt werden; das Rechtsverhältnis richtet sich in diesem Fall nach diesem Gesetz.

Bielefeld, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Winterhoff

Dr. Kupke

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

einen Propst / eine Pröpstin

Sie finden die Gemeinde und die Stiftungen unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem und die Repräsentanz der EKD und der Stiftungen gegenüber Kirchen und öffentl. Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern.

Die Ev. Jerusalem-Stiftung bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit mit Leitungs- und Repräsentationsverantwortung in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld

Im Sinne der Ev. Jerusalem-Stiftung erwarten wir:

- langjährige Gemeindepraxis
- Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung
- Teamfähigkeit
- ökumenische Praxiserfahrungen (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land)
- besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog
- Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar)

- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten)

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit der Erfahrung mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Oberkirchenrat Jens Nieper (0511-27 96-237) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 29. April 2011** an die nach-stehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Jerusalem-Stiftung
Geschäftsführung
c/o. Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Philippi /Wynberg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Philippi (Großraum Kapstadt) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Kapkirche)

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Der Gemeindeverband Philippi /Wynberg befindet sich im kommunalpolitischen Großraum Kapstadt. Philippi liegt dennoch in einem ländlichen Gebiet, in dem vor 150 Jahren Deutsche aus der Lüneburger Hei-

de angesiedelt wurden. Wynberg liegt etwa 10 km davon entfernt in einem vornehmeren Stadtteil. Auf dem Gelände der Gemeinde Wynberg gibt es einen deutschen Kindergarten, der mit der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt verbunden ist. Engagierte Kirchenvorstände und Laienprediger prägen das Gemeindeleben. Die Gemeinden liegen in einem stark calvinistisch-reformiertem Umfeld und in der Nähe von großen Neusiedlungen mit vielen sozialen Herausforderungen.

Im Sinne des Gemeindeverbandes erwarten wir:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der/die gut predigen und behutsam Menschen in eine Umbruchsituation begleiten kann
- eine bewusste Identifikation mit der Lutherischen Lehre und Tradition bei einer Offenheit zur Ökumene
- eine gute Kooperation mit den angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde und deren kontinuierliche Förderung
- Gute Englisch- und Afrikaanskenntnisse, bzw. den Willen und die Begabung intensiv Afrikaans zu lernen.

Der Gemeindeverband bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit in Kooperation mit engagierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus mit großem Hof
- Gemeindebüro und Teilzeit-Sekretärin
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)

- einen örtlichen (deutschen) Kindergarten und eine deutsche Schule mit Abitur (etwa 35 km entfernt)

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarr Ehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (Kapkirche), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist überwiegend Afrikaans, auch Englisch und Deutsch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A. (0511-2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (0511-2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. April 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Johannesburg sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Sie finden die Friedenskirchengemeinde unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.elcsant.org.za. Die Friedenskirche ist eine kleine, fast 100 J. alte Oase zwischen den Hochhäusern des Innenstadtdistrikts Hillbrow, die sich zu einer sehr lebendigen multikulturellen Gemeinde entwickelt hat. Der Pfarrdienst hat es in Wortverkündigung und Seelsorge mit zwei Gruppen zu tun: Einmal mit zumeist älteren deutsch-sprachigen Gemeinemitgliedern, einschließlich derer im Deutschen Altersheim, sodann mit einer jüngeren, stark fluktuierenden Gruppe, die sich aus allen möglichen Ländern Afrikas rekrutiert, mit Englisch als verbindender Sprache. Die Gemeinde erwartet auch Engagement in der von ihr ins Leben gerufenen „Outreach“-Stiftung, einem diakonischen Projekt, das sich der (jungen) Menschen in der Umgebung annimmt und unter www.outreachfoundation.co.za vorstellt. Letztlich gilt es, in allen diesen Handlungsfeldern einladende Gemeinde zu sein.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der/die gut predigen kann und Freude an der Gottesdienstgestaltung hat
- ein Herz für die Nöte und Herausforderungen der Menschen in der Innenstadt, die unter einer immer noch hohen Kriminalität leiden
- Offenheit und Verständnis für eine Vielfalt an Kulturen und Aufgeschlossenheit für soziale Fragen
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Unterstützung durch einen engagierten Gemeindevorstand
- ein Pfarrhaus (nicht in Hillbrow)
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur u. Kindergarten)

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der EKD-Gliedkirchen und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet

sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A. (0511-2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (0511-2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 30. April 2011** an die nachstehende Anschrift.

Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Johannesburg/Midrand (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Midrand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinden Midrand und Kelvin unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.elcsant.org.za. Das Pfarramt umfasst zwei Kirchengemeinden unterschiedlicher Prägung. Midrand wurde vor 17 Jahren gegründet und ist eine zahlenmäßig schnell wachsende Gemeinde, Kelvin greift auf eine 102 Jahre alte nordisch-lutherische Tradition zurück, ist aber südafrikanisch geworden. Obwohl sich viele Sprachen, Kulturen und Hautfarben in den beiden Gemeinden befinden, ist Englisch Umgangssprache und Gottesdienstsprache, Für die insgesamt 800 Gemeindeglieder ist der Gottesdienst der Höhepunkt des Gemeindelebens. Hinzu kommen Kindergottesdienste, Jugendkreise, Chorarbeit. Bewusst will man auf die Menschen in der Gegend zugehen, die kirchlich noch nicht gebunden sind.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der/die gut predigen kann und Freude an der Gottesdienstgestaltung hat
- Offenheit und Kreativität für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und interkulturelle Kompetenz
- die Fähigkeit, weitere Menschen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde zu finden und zu fördern
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern
- zwei Gemeindezentren
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur u. Kindergarten)

Gesucht wird ein Pfarrer/ eine Pfarrerin/ ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A. (0511-2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (0511-2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. April 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per Email):

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Komplett begeistert

Das eibe Produktsortiment umfasst drei Produktparten – Spielplatz, Möblierung, sowie Sport & Spielwaren

eibe steht für ganzheitliche Einrichtungs- und Spielkonzepte im professionellen Bereich zum Wohle der Anwender für Bewegung, Spiel und Spaß.

Als Komplettanbieter leistet **eibe** alles aus einer Hand: das Unternehmen entwickelt, berät, plant, produziert, liefert, montiert und bietet Kunden und Partnern lebenslangen Service.

Seit über 40 Jahren liegen unsere Kernkompetenzen in der Forschung und Entwicklung von Produkten, sowie deren wirtschaftlicher Produktion am Standort Deutschland. Ein Höchstmaß an Sicherheit bis ins Detail zeichnet alle unsere Produkte aus.

Als besonderen Service für kirchliche Einrichtungen & Träger, bietet **eibe** Sicherheitsseminare in Röttingen - oder, je nach Gruppengröße, auch direkt bei Ihnen vor Ort!

Aktuell bieten wir für Ihre Wissensaktualisierung folgende Themen:

- **Sicherheit auf dem Spielplatz**
- **Sicherheit in der Kindertageseinrichtung**

Info und Anmeldung ganz einfach über info@wgkd.de.

Kennen Sie schon Ihre Preisvorteile bei **eibe**? Einzelheiten sowie die Konditionen zum WGKD-Rahmenvertrag finden Sie auf der Internetseite der WGKD unter www.wgkd.de in der Rubrik Rahmenverträge.

Unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 0) ist bei Fragen gern für Sie da!

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH
Lehmannstraße 1
30455 Hannover

Tel. 0511/47 55 33 - 0
Fax: 0511/47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantw. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover